



Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV/Gas GKV sowie § 118b Abs. 7 EnWG ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kund:innen spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGKV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGKV hat der Grundversorger das Muster seiner Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Düren GmbH
Arnoldsweilerstraße 60
52351 Düren

- im Folgenden „SWD“ genannt -

und

Frau/Herr/Firma
Vorname Name
Straße
Ort

Kundennummer: Kundennummer
Lieferstelle: Straße Hausnummer, PLZ Ort

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Strom / Erdgas. Der*die Kund*in ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Ratenzahlung

- (1) Der*die Kund*in befindet sich mit Zahlungen aus dem oben genannten Vertrag gemäß der Präambel in Höhe von insgesamt [XX] EUR (nachfolgend „Gesamtforderung“) in Rückstand, die detailliert in der Anlage „Übersicht der offenen Forderungen“ (Anlage 1) aufgeführt sind.
- (2) Der*die Kund*in verpflichtet sich, die Gesamtforderung der SWD gemäß Ratenplan (Anlage 2) abzuführen.
- (3) Die erste Rate beträgt [XXX] Euro und ist am [Datum] zur Zahlung fällig. Die Höhe und Fälligkeit der weiteren Raten ergibt sich aus dem Ratenplan. Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.

4) Zahlungen sind auf folgendes Konto der SWD zu leisten:

Sparkasse Düren
IBAN DE67 3955 0110 0000 1001 72

Alternativ kann der*die Kund*in die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWD, Zehnthofstraße 6, 52349 Düren, tätigen.

- (5) Für die vereinbarten Raten erhält der*die Kund*in keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
- (6) Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach § 2 dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

§ 2 Weiterversorgung

- (1) SWD verpflichtet uns zur Weiterversorgung auf Grundlage des bestehenden Liefervertrages, solange der*die Kunde*in seine*ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

§ 3 Inkrafttreten, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu dem in der Präambel genannten Vertrag. Auf Wunsch des*der Kunden*Kundin werden die SWD in diesem Fall dem*der Kunden*Kundin eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.
- (3) Sollte eine Rate oder der monatliche Abschlagsbetrag nicht fristgerecht und vollständig bei SWD eingehen, ist diese Vereinbarung hinfällig und der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- (4) In diesem Fall ist SWD berechtigt, die Energiebelieferung ohne weitere Ankündigung durch den Netzbetreiber mit einer Frist von 8 Werktagen einstellen zu lassen. SWD ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

§ 4 Ratenpause

- (1) Der*die Kund*in ist berechtigt, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von SWD eine Aussetzung der Verpflichtungen in Höhe von bis zu drei Monatsraten zu verlangen, solange der*die Kund*in im Übrigen seine*ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Der*die Kund*in kann die Aussetzung der Zahlung für drei aufeinander folgende Monate oder für drei einzelne, frei wählbare Monate verlangen. Für jede ausgesetzte Monatsrate verschiebt sich die Fälligkeit der übrigen noch ausstehenden Raten einschließlich der ausgesetzten Rate jeweils auf den nächsten Monat. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer der Abwendungsvereinbarung für jede ausgesetzte Rate um einen Monat bis zu einem Maximum von drei Monaten. Die Aussetzung einer Monatsrate ist nur möglich, wenn der*die Kund*in der SWD die Inanspruchnahme der Ratenpause vor Fälligkeit der betroffenen Rate in Textform an folgende E-Mailadresse mitteilt: service@stadtwerke-dueren.de. Der*die Kund*in kann dieses Recht lediglich bis zum Ablauf des 30.04.2025 ausüben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem*der Kunden*in und SWD betreffend die in § 1 Abs. 1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend gilt im Falle einer Lücke.
- (4) Es wird keine weitere Abwendungsvereinbarung von SWD angeboten, sollte der*die Kund*in zuvor eine solche nicht erfüllt haben.
- (5) Wird der zwischen der*die Kund*in und SWD bestehende Energieliefervertrag gekündigt, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch mit Eingang der Kündigung bei SWD. Die Restforderung wird zur sofortigen Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum dritten Werktag nach Fälligkeit zu zahlen. SWD ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV die Versorgung in der o. g. Lieferstelle sowie ggf. in anderen Lieferstellen des*der Kund*in nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV einzustellen.

§ 6 Widerrufsrecht

Der*die Kund*in hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der*die Kund*in der Stadtwerke Düren GmbH, Postfach 10 19 64, 52319 Düren, Fax: 02421 / 126 430, Telefon: 02421 / 126 233, E-Mail: service@stadtwerke-dueren.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen*ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der*die Kund*in kann dafür das beigefügte Muster Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der*die Kund*in die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/rechtlicher Vertreter

Anlage 1 – Übersicht der offenen Forderungen

Vertragskontonummer [XXX]

Position	Fälligkeit	Betrag
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
[XXX]	[XXX]	[XXX] Euro
Gesamtforderung		[XXX] Euro

Muster-Widerrufsformular für Ihren Auftrag zur Abwendungsvereinbarung

Wenn Sie die Abwendungsvereinbarung widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

Stadtwerke Düren
Postfach 10 19 64
52319 Düren

per Fax: 02421 / 126430
per E-Mail: service@stadtwerke-dueren.de

Datum

Unterschrift des Kunden

Hiermit widerrufe ich die von mir abgeschlossene Abwendungsvereinbarung

SWD Kundennummer

Zählernummer

Bestellt am/erhalten am

Vorname und Nachname des Kunden

Straße und Hausnummer des Kunden

PLZ und Ort des Kunden

Anlage 2 – Ratenplan¹

Vertragskontonummer [XXX]

Position	Fälligkeit	Betrag
1. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
2. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
3. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
4. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
5. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
6. Rate	[XXX]	[XXX] Euro
etc.		

¹ Hinweis: Der Ratenplan (insbesondere Anzahl und Höhe der Raten) wird so gestaltet, dass die Zahlungsrückstände in einem wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgeglichen werden (vgl. § 19 Abs. 5 StromGKV/GasGKV)